

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Bildung, For-
schung und Innovation
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

20. Februar 2019

Änderung des ETH-Gesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. November 2018 hat Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt.

Für den Regierungsrat des Kantons Aargau geben im vorliegenden Änderungsentwurf des ETH-Gesetzes folgende Änderungen zu Bemerkungen Anlass:

Zu Art. 10a

Art. 10a schafft die Grundlage für die Veräusserung von nicht selbst benötigter Energie an Dritte zu Marktpreisen. Bei der zum Eigengebrauch selbst produzierten Energie erscheint diese Regelung sinnvoll, nicht jedoch bei der zum Eigenbedarf eingekauften Energie. Die ETH sollte darauf achten, nur so viel Energie einzukaufen, wie sie selbst benötigt.

Zu Art. 14 Abs. 3

Bisher werden die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren für vier Jahre ernannt, mit einer einmaligen Wiederernennung für vier weitere Jahre. Es ist nachvollziehbar, dass diese Regelung zu wenig flexibel ist. Die Neuregelung sieht mehrmalige Verlängerungen der befristeten Arbeitsverhältnisse bis zu den vorgegebenen maximal acht Jahren vor. Solange mit diesen Arbeitsverträgen beispielsweise die Rahmenbedingungen einer Nationalfondsförderung besser berücksichtigt werden können, ist die Neuregelung für alle Beteiligten vorteilhaft. Sollten aber, gestützt auf die Neuregelung, nur noch einjährige Anstellungsverträge abgeschlossen werden, so ist die Änderung abzulehnen, da sie sich für die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren nachteilig auswirken würde.

Zu Art. 36g Abs. 2 Satz 2

Art. 36g legalisiert das Bestehen und die Aufgaben der bereits eingesetzten Sicherheitsdienste, was zu begrüßen ist. Allerdings erachten wir die in Art. 36g Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Beauftragung privater Sicherheitsdienste als problematisch, insbesondere wegen der Möglichkeit, Personendaten (Art. 36h Abs. 2) zu sammeln. Dieser Satz und konsequenterweise auch Art. 36h Abs. 3 sollten gestrichen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- christina.baumann@sbfi.admin.ch